

## Hausordnung

### Vorbemerkung:

Unser Verhalten sollte stets von gegenseitiger Fairness und Rücksichtnahme geprägt sein. Weil unsere Schule für uns ein Ort des gemeinsamen Lernens, Lebens und sozialen Erfahrens ist und weil das Johann-Michael-Fischer-Gymnasium mit hohem finanziellen Aufwand durch den Landkreis Schwandorf gebaut und eingerichtet wurde, wollen wir uns alle – Lehrer/innen, Schüler/innen und Angestellte – verpflichten, für Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände zu sorgen und alle Einrichtungsgegenstände so schonend wie möglich zu behandeln.

Unter Beachtung dieser Grundregeln, die auch in unserer Schulverfassung niedergelegt sind, gilt im Einzelnen:

### A) Aufenthalt:

1. Nach Öffnung der Schule halten sich alle Schüler/innen bis zum Gong um 7.45 Uhr in der Aula I auf. Anschließend begeben sie sich rechtzeitig in die Klassenräume bzw. Fach-/Kursräume.  
In den Pausen begeben sich alle Schüler/innen der Jahrgangsstufen 5 bis 10 in die beiden Aulen, bei schönem Wetter bevorzugt in den Pausenhof. In den Klassenzimmern/Kursräumen ist das Licht zu löschen; die Fenster sind – vor allem in der Heizperiode – zu schließen. Beim ersten Gong ist der Zutritt zu den Stockwerken bzw. Klassenzimmern wieder erlaubt.  
Der obere Schulgarten steht nur während des Sommerhalbjahres als Aufenthaltsbereich zur Verfügung. Die Boulderwand kann nach den dort vorgegebenen Regeln und gegenseitiger Rücksichtnahme genutzt werden. Anpflanzungen sind zu schonen und dürfen nicht betreten werden. Jeglicher Müll gehört in die dafür bereitgestellten Behälter.  
Ballspiele sind in den Aulen wegen der damit verbundenen erhöhten Unfallgefahr untersagt, im Hof mit weichen Bällen in den vorgesehenen Bereichen und auf dem Hartplatz mit normalen Bällen jedoch erlaubt.  
Der Pausenverkauf funktioniert dann reibungslos, wenn sich alle Schüler/innen in Reihen anstellen. Vordrängeln ist unfair, birgt Verletzungsgefahr in sich und benachteiligt insbesondere die jüngeren Schüler/innen! Der Trinkwasserautomat darf nur mit dafür geeigneten Trinkgefäßen benutzt werden.
2. Nach Unterrichtsschluss sind die Klassenzimmer und Kursräume zu verlassen. Das Licht ist zu löschen. Alle Fenster sind ganzjährig zu schließen (Ausnahme: Zimmer 207 bis 210). Um dem Reinigungspersonal die Arbeit zu erleichtern bzw. überhaupt erst zu ermöglichen, gilt: Stühle bitte mit der Unterseite der Sitzfläche an die Tische hängen. Die Stühle der Sitzgruppen im Aulabereich bei den Treppen sollen allerdings in Vierergruppen an der Wand gestapelt werden. Die Klassenzimmer sind in ordentlichem Zustand zu hinterlassen, d.h. insbesondere sind auch grobe Verunreinigungen des Bodens jeglicher Art zu beseitigen. Gleiches gilt für Fach- und Kursräume. Der wöchentliche Ordnungsdienst kümmert sich besonders um die Einhaltung dieser Regeln! Auch die Arbeitsplätze auf den Gängen sind sauber und ordentlich zu hinterlassen.
3. Schüler/innen der Klassen 5-9, die nicht sofort heimfahren können, begeben sich in die Aula I. Schüler/innen der Jgst. 10 können sich alternativ auch in der Aula II aufhalten. Fachräume dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden.
4. Schüler/innen, die vom Sport befreit sind oder zeitweise aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen können, haben grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung auf Antrag. Schüler/innen aller Klassenstufen, die aus plötzlichen Krankheitsgründen das Schulgelände verlassen müssen, dürfen dies erst nach Vorsprache im Sekretariat und nach Genehmigung durch das Direktorat.
5. Das Verlassen des Schulgeländes ohne Erlaubnis während der Unterrichtszeit ist verboten.

B) Verhalten:

1. Auf dem gesamten Schulgelände verhält sich jede/r so rücksichtsvoll wie möglich:
  - Unnötiger Lärm jedweder Art sollte unbedingt unterlassen werden.
  - Zur Vermeidung von Unfällen ist es untersagt, in Gängen und Aulen zu rennen, sich aus den Fenstern zu lehnen, sich auf Fensterbänke und Brüstungen zu setzen oder Gegenstände auf den Treppengeländern rutschen zu lassen.
  - Das Schneeballwerfen ist wegen der Verletzungsgefahr verboten.
  - Die Nutzung von Skateboards, Rollbrettern, Inline-Skates o.ä. ist auf dem gesamten Schulgelände und auf dem Gelände des Busbahnhofs nicht erlaubt.
  - Die Bereitstellung und Nutzung von Kaffeemaschinen, Kochplatten u.ä. in Klassen- bzw. Kursräumen ist nicht gestattet.
2. Alle Schüler/innen sind verpflichtet, im gesamten Schulgelände – insbesondere im Aulabereich – auf Sauberkeit zu achten.
  - Anfallender Abfall ist zu trennen in Restmüll, Papier, Plastikbecher und Aluminium. Die jeweiligen Behälter stehen bei dem Getränke- und Wasserautomaten in Aula I. In den Klassenzimmern/Fachräumen sind die Papiereimer zu nutzen.
  - Die eingeteilten Ordnungsdienste in den Klassen wischen bei Bedarf die Tafel und achten grundsätzlich – wie auch jede/r andere Schüler/in – auf Ordnung und Sauberkeit. Die Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler sorgen in Eigenverantwortung in den jeweiligen Kurs- und Aufenthaltsräumen dafür!
3. Alle Einrichtungsgegenstände und die Bücher aus den verschiedenen Büchereien sind Leihgaben des Sachaufwandsträgers (Landkreis Schwandorf) und werden daher schonend behandelt. Für Beschädigungen ist Schadensersatz zu leisten.

Technische Einrichtungen in Klassenzimmern und Fachräumen dürfen nur unter Aufsicht bzw. auf Anweisung von Lehrkräften bedient werden. Die Heizthermostate werden vom Hausmeister eingestellt und dürfen nicht gewaltsam verstellt werden.
4. Den Unterrichtsbetrieb störende Gegenstände können, sicherheitsgefährdende müssen abgenommen werden. Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten (vgl. Art. 56 (5) BayEUG). Sie müssen bei Prüfungen auf Verlangen der Lehrkraft oder der Schulleitung abgegeben werden. Vor Benutzung des Handys ist generell eine Lehrkraft um Erlaubnis zu fragen.

In den Pausen und in der Mittagspause wird Kartenspielen (ohne Geld!) toleriert, zum Stundenwechsel ist es generell nicht gestattet.
5. Größere Geldbeträge oder Wertgegenstände sollten auf keinen Fall mitgebracht werden, denn der Sachaufwandsträger kann dafür keinerlei Haftung übernehmen. Im Sportunterricht, in den Pausen und in Zwischenstunden sollen Wertgegenstände nicht im Klassenzimmer oder in der abgelegten Kleidung zurückgelassen werden. Wegen Verletzungsgefahr müssen sämtlicher Schmuck, Uhren usw. vor dem Sportunterricht abgenommen werden. Alle Wertgegenstände können in der Turnhalle (Muskischränke) oder am Außenplatz (Behältnis) nur eigenverantwortlich abgelegt werden. Die Lehrkräfte können dafür keinerlei Haftung übernehmen.

Schultaschen, Jacken und Mäntel dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden.
6. Werbung für kommerzielle Zwecke oder politische Parteien und Gruppierungen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt (Art. 84 BayEUG). Ankündigungen und Plakate sind in jedem Einzelfall vor dem Aufhängen der Schulleitung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Aushänge und Plakate in Klassenzimmern bedürfen der Genehmigung durch den/die Klassenleiter/in.
7. In der Fahrradhalle und unmittelbar davor sind die Fahrräder aus Sicherheitsgründen zu schieben. Abgestellte Fahrräder, Mofas u.ä. müssen gegen Diebstahl durch Absperrungen gesichert werden.
8. Auf den Parkplätzen und im Bereich der Bushaltestellen haben sich alle Verkehrsteilnehmer/innen besonders umsichtig und vorsichtig zu verhalten. Schüler/innen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht über den Parkplatz der Lehrkräfte gehen. Im gesamten Bereich des Busbahnhofs ist wegen der an- und abfahrenden Busse, PKWs und Zweiräder äußerste Disziplin wichtig. Drängeln und unbeherrschtes Benehmen gefährden vor allem jüngere Schüler/innen und werden von der Schulleitung bestraft. Der Lehrerparkplatz ist ausschließlich den Lehrkräften vorbehalten.

9. Bei Feueralarm haben alle Schulsehörden und Besucher/innen entsprechend den aushängenden Alarmplänen das Schulgebäude zu verlassen und sich auf den ausgewiesenen Sammelplatz zu begeben.  
Der Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen (Feuerlöscher, Feuermelder, Sanitätskästen, Hinweisschilder für Fluchtwege, usw.) gefährdet alle und wird daher streng bestraft. Es ist gegebenenfalls Schadensersatz zu leisten.
10. Fundsachen sind im Sekretariat oder beim Hausmeister abzugeben bzw. am Garderobenständer neben dem Lehrerzimmer zu deponieren.
11. Das Rauchen sowie Alkohol- und Drogenkonsum sind auf dem Schulgelände generell verboten. Um mögliche Gesundheitsschäden zu verhindern, ist außerdem die Verwendung von E-Zigaretten und E-Shishas auf dem Schulgelände verboten.

### C) Meldepflichten

Aus Gründen der Sicherheit und einer geordneten Verwaltung sind folgende Sachverhalte ohne Verzögerung im Sekretariat zu melden:

1. Ausbruch von Feuer (zunächst Feuermelder auslösen, dann sofort Meldung im Sekretariat!)
2. Defekte an der Hausinstallation (Wasser, Strom, Heizung) und sonstige Schäden
3. Unfälle/Verletzungen in der Schule oder auf dem Schulweg
4. Auftreten einer gefährlichen ansteckenden Krankheit bei Schüler/innen (oder u.U. in der Familie) sowie Lausbefall
5. Diebstähle, Gewalt oder andere strafbare Handlungen
6. Verlust von Schuleigentum
7. Änderung von persönlichen Daten (Anschrift, Telefon, usw.)

### D) Allgemeine Regeln bei Feueralarm:

1. Die Schüler/innen verlassen geschlossen den Unterrichtsraum unter Führung der Klassensprecher. Die unterrichtende Lehrkraft geht als Letzte.  
Schüler/innen, die sich zum Zeitpunkt des Feueralarms nicht im Unterrichtsraum befinden, verlassen selbständig das Schulhaus, begeben sich zum Sammelplatz und melden sich bei ihrer Lehrkraft oder der Schulleitung.  
Fenster und Türen sind zur Vermeidung von Luftzug oder Ausbreitung des Feuers zu schließen.
2. Mäntel und Jacken können nur angezogen werden, wenn dadurch keine Zeit verloren geht. Schulsachen bleiben im Unterrichtsraum.
3. Wer auf dem vorgesehenen Fluchtweg als Erster auf eine geschlossene Türe stößt, öffnet diese mittels der Panikverriegelung.
4. Nach dem Verlassen des Gebäudes begeben sich die Klassen/Kurse geschlossen zum vorgegebenen Sammelplatz. Die begleitende Lehrkraft stellt spätestens dort die Vollzähligkeit fest.
5. Keine eigenmächtigen Löscheversuche! Das Löschen kleinerer Brände darf nur von fachkundigen Lehrkräften versucht werden.

Mit der Besprechung in den Schulgremien wie Schulforum, Elternbeirat, Lehrerkonferenz, der Mitwirkung durch den Landkreis und durch die Veröffentlichung tritt die Hausordnung in Kraft.

Burglengenfeld, April 2018  
gez. Dr. Beate Panzer, OStDin  
Schulleiterin

Schwandorf, April 2018  
gez. Thomas Ebeling  
Landrat des Landkreises